

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## Nr. 9.

(Nr. 3961.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Chaussee von Krotoschin über Kobylin, Dlonie und Goerchen nach Rawicz, mit einer Zweigchaussee von Dlonie nach Jutroschin, durch die Kreise Krotoschin und Kroeben, und zur Fortsetzung der Rawicz-Kroeben-Gostynner Chaussee bis an die Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Dolzig durch den Kreis Kroeben.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Krotoschin über Kobylin, Dlonie und Goerchen nach Rawicz, mit einer Zweigchaussee von Dlonie nach Jutroschin, durch die Kreise Krotoschin und Kroeben, imgleichen die Fortsetzung der Rawicz-Kroeben-Gostynner Chaussee bis an die Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Dolzig durch den Kreis Kroeben, im Regierungsbezirk Posen, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den gedachten Kreisen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlic der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Bergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 30. Januar 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten  
und den Finanzminister.

(Nr. 3962.) Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Kroeber im Betrage von 32,500 Rthlrn. Vom 30. Januar 1854.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem von den Kreisständen des Kroeberer Kreises auf dem Kreistage vom 28. Juni 1853. beschlossen worden, die zur Ausführung der von dem Kreise unternommenen Chausséebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 32,500 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von „Zwei und dreißig tausend fünfhundert Thalern“, welche in folgenden Apoints:

3,500 Rthlr. à	50 Rthlr.,
5,000 Rthlr. à	100 Rthlr.,
5,000 Rthlr. à	200 Rthlr.,
9,000 Rthlr. à	500 Rthlr.,
10,000 Rthlr. à	1000 Rthlr.,
<hr/>	
32,500 Rthlr.,	

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom 1. Januar 1869. ab mit jährlich fünf Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltenlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. Januar 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

# Obligation des Kroebeener Kreises

Litt. .... №.....

über ..... Rthlr. Preussisch Kurant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Kreises Kroebeu bekennt auf Grund des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom ..ten ..... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 28. Juni v. J., wegen Aufnahme einer Schuld von 32,500 Thalern sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .. Thalern Preussisch Kurant

nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit 4½ Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 32,500 Rthlr. geschieht vom Jahre 1869. ab allmählig innerhalb eines Zeitraums von funfzehn Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von fünf Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate Januar jedes Jahres. Die ausgelosten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termines, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, sowie im Staats-Anzeiger, in einer zu Posen erscheinenden Zeitung und dem Kroebeener Kreisblatte.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, in der Zeit vom 28. Juni bis 2. Juli und vom 28. Dezember bis 3. Januar, von heute an gerechnet, mit 4½ Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Rawicz.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schulverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. §§. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Rawicz.

Zinskupons können weder aufgeboden noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schulverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schulverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rawicz gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schulverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Rawicz, den ..<sup>ten</sup> ..... 185..

(Stempel.)

Die ständische Kommission für den Chauffeebau im Kroebener Kreise.

## Zins = Kupon

zu der

Kreis = Obligation des Kroebener Kreises

Litt..... N..... über..... Thaler Kurant.

(Die Zinskupons werden für jedes Halbjahr besonders ausgefertigt.)

Inhaber dieses empfängt in der Zeit vom 26. Juni bis 2. Juli 18.. (resp. vom 28. Dezember 18.. bis 3. Januar 18..) gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährlichen Zinsen bei der Kreis-Kommunalkasse in Rawicz

..... Thaler ..... Silbergroschen.

Die innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres gerechnet, nicht abgehobenen Zinsen verfallen der Chauffeebau-

bau-Kasse. Gesetz vom 31. März 1838. S. 2. Nr. 5. (Gesetz-Sammlung Seite 249.).

Rawicz den ..ten ..... 18..

## Die ständische Kommission für den Chausseebau im Kroebener Kreise.

(Nr. 3963.) Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schneidemühl über Uśc, Chodziesen und Budzyn bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Rogasen und von Margonin nach Budzyn durch den Kreis Chodziesen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Schneidemühl über Uśc, Chodziesen und Budzyn bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Rogasen und von Margonin nach Budzyn durch den Kreis Chodziesen, im Regierungsbezirk Bromberg, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegebeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegebeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegebeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseeepolizei-Bergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. März 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten  
und den Finanzminister.

(Nr. 3964.) Allerhöchster Erlass vom 6. März 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chauffee von Niederhemer über Westig, Ihmert und Evingen nach Altena.

Nachdem Ich durch Meinen Erlass vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chauffee von Niederhemer im Kreise Iserlohn, Grafschaft Mark, über Westig, Ihmert und Evingen nach Altena genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chauffee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chauffeebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chauffeen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chauffeeemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chauffeegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chauffeen jedesmal geltenden Chauffeegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chauffeegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chauffee-polizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. März 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten  
und den Finanzminister.

(Nr. 3965.) Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Demmin, Kempen, Crossen und Hirschberg.  
Vom 13. März 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von  
Preußen &c. &c.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

In den Städten Demmin, Kempen, Crossen und Hirschberg wird mit dem 1. Januar 1855. die Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt.

§. 2.

§. 2.

Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simonß. v. Raumer. v. Westphalen.  
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3966.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über das Civil-Prozessverfahren und die Exekution in Civilsachen. Vom 20. März 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Erkenntnisse erster Instanz müssen eine Darstellung des Sachverhältnisses, wie sich dasselbe nach Lage der stattgehabten Verhandlungen entwickelt hat, und eine vollständige Ausführung der Entscheidungsgründe enthalten.

In den Appellations-Erkenntnissen ist dagegen die Aufnahme einer neuen Darstellung des Sachverhältnisses (Nr. 17. der Instruktion vom 7. April 1839. Gesetz-Sammlung S. 140.) nur insoweit erforderlich, als nicht durch Bezugnahme auf das Erkenntniß erster Instanz festgestellt werden kann, welche Thatsachen der Appellationsrichter seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat.

§. 2.

Das auf Grund eines Erkenntnisses, aus welchem des dagegen zulässigen Rechtsmittels ungeachtet die Exekution stattfindet, von dem Verurtheilten Gegebene oder Geleistete muß, wenn und insoweit jenes Erkenntniß in demselben Prozeß durch ein rechtskräftig gewordenes Erkenntniß abgeändert, vernichtet oder aufgehoben wird, auf Verlangen bei Vermeidung der Exekution erstattet werden.

§. 3.

In den Fällen des §. 8. Tit. 15. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung hat der Revisionsrichter durch ein abzufassendes Erkenntniß das Urtheil zweiter Instanz aufzuheben und die Sache zur anderweiten Erörterung und Entscheidung in die betreffende Instanz zurückzuweisen. Bei dem ferneren Verfahren und der anderweiten Entscheidung haben sich die Gerichte nach den durch das Erkenntniß des Revisionsrichters festgestellten Rechtsgrundsätzen zu achten.

§. 4.

2) Verfahren in Bagatell-sachen. Wenn im Bagatell-Prozeßverfahren gegen das erlassene Mandat (§. 28. der Verordnung vom 21. Juli 1846.) Widerspruch erhoben, und der Verklagte nach erfolgter Vorladung beider Theile zur vollständigen Klagebeantwortung und mündlichen Verhandlung wegen seines Ausbleibens im Termin auf Grund der stattgehabten Kontumazial-Verhandlung verurtheilt worden ist, so findet gegen das Erkenntniß nicht das Rechtsmittel der Restitution, sondern nur das Rechtsmittel des Rekurses statt.

§. 5.

3) Verfahren in der Rekurs-Instanz. In Bezug auf den Rekurs gegen Erkenntnisse und Resolutionen der Gerichte erster Instanz treten an die Stelle der bestehenden Vorschriften über die Begründung und die Wirkungen des Rekurses, sowie über das Verfahren in der Rekursinstanz, die nachstehenden Bestimmungen.

§. 6.

Der Rekurs ist nur zulässig:

- 1) wenn gegen die klare Lage der Sache erkannt ist, oder erhebliche Thatsachen unbeachtet gelassen, oder wesentliche Prozeßvorschriften verletzt sind;
- 2) wenn das Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt.

§. 7.

Das Rechtsmittel muß bei Verlust desselben binnen sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des Urtheils an die Partei oder deren Vertreter an gerechnet, bei dem Gericht, welches in erster Instanz instruiert oder erkannt hat, entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich angebracht werden. Die Unterzeichnung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt ist nicht erforderlich, auch kommt es auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, nicht an. Der Partei bleibt überlassen, mit der Anzeige der Beschwerden zugleich eine nähere Rechtfertigung derselben zu verbinden.

Für den landesherrlichen Fiskus, die Stadt- und Landgemeinden, privilegierten Korporationen und unter Vormundschaft stehenden Personen, sowie für

*Dieser kann kein Gericht i  
weder 2 Inst. angebracht werden  
jedoch können die obigen 6 Wochen*

*Maadul sich Recursen, so ist sofort an ihn ein vorgeschriebenes Antragsformel anzufertigen, dieses obenwäh. Formel ex officio in die Instanz zu  
gehen, und, dass jedes innerhalb der 6 Wochen fallen muß. Kommt das Antragsformel nicht an, so darf es nicht sein. Inwiefern, wenn Antrags  
explizit oder de facto angegeben ist, so muß es innerhalb der 6 Wochen anzufertigen. — Auf d. 22. Jun. 1846. u. 6. Mai 54.*



für diejenigen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, wird die Frist verdoppelt.

In schleunigen Prozeßarten (§. 27. der Verordnung vom 21. Juli 1846., Gesetz-Sammlung S. 298.) ist zur Anbringung des Rechtsmittels nur eine Frist von drei Tagen gestattet.

§. 8.

Das Gericht erster Instanz hat nur zu prüfen, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn beides der Fall, die Rekursbeschwerde mit den Akten an das Gericht zweiter Instanz.

Findet dieses nach Prüfung der Verhandlungen die Rekursbeschwerde unzulässig oder ungegründet, so ist dieselbe durch eine unter Beifügung der Gründe sofort zu erlassende Resolution zurückzuweisen und Abschrift davon unter Rücksendung der Akten dem Gericht erster Instanz zuzufertigen.

Andernfalls wird die Rekursbeschwerde dem Gegentheil zur Gegenausführung binnen einer Frist von vierzehn Tagen mitgetheilt, und zugleich der Termin zur Entscheidung über den Rekurs anberaumt. In der deshalb an beide Theile zu erlassenden Verfügung ist denselben zu eröffnen, daß ihnen freisteht, in dem Termin persönlich oder durch einen legitimirten Vertreter zu erscheinen, daß jedoch auch in ihrer Abwesenheit die Entscheidung nach Lage der Verhandlungen erfolgen werde.

In schleunigen Prozeßarten (§. 27. der Verordnung vom 21. Juli 1846., Gesetz-Sammlung S. 298.) ist die Frist zur Beantwortung der Rekursbeschwerde auf drei Tage zu bestimmen.

§. 9.

Das Gericht zweiter Instanz kann noch vor Anberaumung des Termins eine in erster Instanz unterbliebene Beweisaufnahme, sowie eine sonstige Ergänzung der Verhandlungen, wenn es dieselbe für nothwendig erachtet, unter Benachrichtigung der Parteien anordnen, oder in dem Termin selbst den Beweis aufnehmen und die deshalb erforderlichen Verfügungen erlassen.

Im ersteren Falle kann die Mittheilung der Rekursbeschwerde an den Gegentheil zur Gegenausführung bis nach stattgefundener Beweisaufnahme oder Ergänzung der Verhandlungen ausgesetzt bleiben. Beiden Theilen wird bei Anberaumung des Termins Abschrift der nachträglich stattgefundenen Verhandlungen zugefertigt.

§. 10.

Die Entscheidung erfolgt auf mündlichen Vortrag durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Gerichtsabtheilung. Der Vortrag, sowie die Verkündung des Bescheides findet in öffentlicher Sitzung statt; die Parteien oder deren Vertreter können dabei zur weiteren Ausführung ihrer Rechte das Wort ergreifen.

Ueber die Verhandlung ist das im §. 36. der Verordnung vom 1. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung S. 43.) bezeichnete Protokoll aufzunehmen.

§. 11.

Wird die Rekursbeschwerde begründet befunden, so hebt das Gericht das angefochtene Erkenntniß auf, legt die gerichtlichen Kosten des Rekursverfahrens jedem Theile zur Hälfte zur Last, kompensirt die außergerichtlichen Kosten und erkennt anderweit in der Sache selbst, sowie über die Kosten erster Instanz.

Die Ausfertigungen des Rekursbescheides sind mit den Akten dem Gerichte erster Instanz zur Insinuation zu übersenden.

*Form des Rekursbescheides  
(i. H. d. K. in d. R. H.)*

*cf. Prokr. n. 77 27. 12. 50*

*es 88. 1834, J. n. 7 1849*

*1849.*

§. 12.

Die Einlegung des Rekurses hält die Vollstreckung des angefochtenen Urtheils nicht auf, es sei denn, daß durch die Vollstreckung ein unerseklicher Schaden entstände (§. 8. Tit. 14. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung) oder der Rekursrichter nach Befinden der Umstände die Sistirung der Vollstreckung des Urtheils anordnet. Der Verurtheilte ist jedoch die streitige Sache oder Summe in gerichtlichen Gewahrsam zu geben, oder, wenn der Prozeß andere Verpflichtungen zum Gegenstande hat, eine vom Richter festzusetzende Kaution zu bestellen und sich dadurch vor der wirklichen Vollstreckung des Urtheils zu schützen, befugt. Dabei finden die näheren Bestimmungen des Artikels 5. der Deklaration vom 6. April 1839. (Gesetz-Sammlung S. 128. 129.) Anwendung.

Wird die Rekursbeschwerde zurückgewiesen, so ist der Tag der Insinuation des angefochtenen Urtheils als der Tag der Rechtskraft desselben anzusehen.

§. 13.

In Subhastations-Prozessen kommt, wenn gegen das Zuschlags-Erkenntniß das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingewendet wird, sowohl in Ansehung der Frist zu dessen Anbringung als in Betreff des weiteren Verfahrens die für schleunige Sachen im §. 27. der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Gesetz-Sammlung S. 298.) enthaltene Vorschrift zur Anwendung.

*auf 27. 1846*  
*§. 27. d. V. d. 21. 7.*  
*1846.*  
4) Verfahren bei Einwendung von Rechtsmitteln in Subhastations-Prozessen.

§. 14.

In gleicher Art findet zur Anbringung des Rechtsmittels des Rekurses in Subhastations-Prozessen, sowie zur Beantwortung der Rekursbeschwerde, nur eine Frist von drei Tagen statt (§§. 7. 8.).

§. 15.

Wenn die Exekution zulässig ist, so hat das Gericht auf den Antrag des Gläubigers sogleich die Exekution zu verfügen, den Befehl zur Vollstreckung dem Exekutor zuzufertigen und den Schuldner davon zu benachrichtigen. Der Erlaß eines monitorischen Zahlungsbefehls an den Schuldner (§. 31. Tit. 24. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung) findet nicht ferner statt.

Wenn eine Subhastation beantragt ist, behält es bei dem §. 5. der Verordnung vom 4. März 1834. (Gesetz-Sammlung S. 32.), und in Betreff der

5) Verfahren in der Exekutions-Instanz.

der Exekution zur Leistung einer Handlung bei dem §. 9. a. a. O. sein verwenden.

In Wechsel-Prozessen verbleibt es bei dem §. 45. Tit. 27. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung. Die achttägige Zahlungsfrist in den Fällen des §. 7. Tit. 28. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung fällt weg.

§. 16.

Alle Anträge des Exekutionsfuchers, die nach §. 22. der Verordnung vom 4. März 1834. erst dann zulässig sind, wenn die in dem Zahlungsbefehl (§. 31. Tit. 24. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung) bestimmte Frist abgelaufen ist, sind fortan schon dann statthast, wenn die Exekution zulässig ist (§. 15.).

§. 17.

Wenn die Exekution in solche Forderungen des zu Exquirenden, welche nicht eine bestimmte Geldsumme (§. 1. des Gesetzes vom 4. Juli 1822., Gesetz-Sammlung S. 178.), sondern andere körperliche Sachen zum Gegenstande haben, beantragt wird, so kann dem Exekutionsfucher durch das Gericht die Ermächtigung ertheilt werden, dergleichen Forderungen mit der Maaßgabe, daß der Schuldner derselben zur Ablieferung der Sachen an das Gericht verurtheilt werde, selbst einzuklagen. Er hat jedoch die Verpflichtung, zu dem Prozesse den zu Exquirenden vorladen zu lassen.

Nach der rechtskräftigen Entscheidung und nach erfolgter Ablieferung der Sachen ist die Exekution in dieselben, soweit es nach richterlichem Ermessen zur Befriedigung des Exekutionsfuchers erforderlich ist, auf dessen Antrag in gewöhnlicher Art zu vollstrecken.

Durch die ertheilte Ermächtigung erlangt der Exekutionsfucher das im §. 447. Tit. 50. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung bestimmte Vorzugsrecht der fünften Klasse.

§. 18.

Soll die Exekution in Sachen oder Gelder, welche dem zu Exquirenden eigenthümlich gehören, sich jedoch im Besitze oder in der Gewahrsam eines Dritten befinden, vollstreckt werden, so ist auf Antrag des Exekutionsfuchers der dritte Besitzer oder Inhaber anzuweisen, bei eigener Vertretung die betreffenden Sachen oder Gelder dem zu Exquirenden nicht auszuantworten, sondern an das Gericht abzuliefern; zugleich muß dem zu Exquirenden aufgegeben werden, sich jeder Verfügung darüber bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen zu enthalten.

Genügt der dritte Besitzer oder Inhaber dieser Anweisung des Richters nicht, so kann der Exekutionsfucher zur Anstellung der Klage auf Ausantwortung der Sachen oder Gelder an das Gericht ermächtigt werden, derselbe ist jedoch verpflichtet, den zu Exquirenden zu dem Prozesse vorladen zu lassen.

Durch die Beschlagnahme erlangt der Exekutionsfucher das im §. 447. Tit. 50. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung bestimmte Vorzugsrecht der fünften Klasse.

§. 19.

Der Personalarrest gegen Besitzer von Grundstücken ist zulässig, ohne daß es der vorgängigen Sequestration oder Subhastation der Grundstücke bedarf. Sie sind jedoch berechtigt, in dem für die Erörterung von Einwendungen in der Exekutionsinstanz vorgeschriebenen Verfahren (§. 36. Tit. 24. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung, §. 6. der Verordnung vom 4. März 1834., Gesetz-Sammlung S. 32.) auch den Einwand geltend zu machen, daß die Grundstücke für die Forderung des Exekutionssuchers nach der Bestimmung des §. 17. Tit. 47. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordnung genügende Sicherheit gewähren. Wird dieser Nachweis in der Art, welche der §. 16. a. a. D. näher bezeichnet, von dem Schuldner geführt, so ist auf Zurücknahme des Exekutionsmandats zu erkennen.

Der §. 173. des Anhangs zur Allgem. Gerichts-Ordnung wird aufgehoben.

§. 20.

6) Schluß-Bestimmung.

Das gegenwärtige Gesetz kommt in allen Landestheilen zur Anwendung, in welchen die Allgem. Gerichts-Ordnung Geltung hat.

In den zur Kompetenz der General-Kommissionen oder der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen gehörenden Auseinandersetzungsachen sind nur die §§. 1—3. und 15—19. des gegenwärtigen Gesetzes, und zwar in allen Landestheilen, mit Ausnahme derer des linken Rheinufers und der Hohenzollernschen Lande, maassgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beige-drucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 20. März 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.  
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Rebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.  
(Nudolph Decker.)